

Werbegemeinschaft Heringen eV
Steffen Andersohn 2. Vorsitzender
Unter der Hanacht 2
36266 Heringen
Tel. 06624 4109895
Fax 06624 4109895
E-Mail andersohn@werbegemeinschaftheringen.de

An die Gewerbetreibenden
In Heringen und Umgebung

Heringen, 31.03.2023

Gewerbeausstellung -Schaufenster Heringen- 23.-24.09.2023
Freigelände und Hallen der Firma Möbel Wiedemann GmbH & Co. KG, Unter der Hanacht 11, 36266 Heringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Werbegemeinschaft Heringen eV plant in diesem Jahr wieder eine Gewerbeausstellung -Schaufenster Heringen- an oben genanntem neuen Standort durchzuführen. Die Ausstellung soll am 23. und 24.09.2023 am oben genannten neuen Standort stattfinden.

Wir wollen Ihnen wieder die Möglichkeit geben der Bevölkerung zu zeigen, dass in unseren heimischen Wirtschaftsbereichen genug Tatkraft und unternehmerischer Mut vorhanden ist, um Anforderungen zielstrebig und innovativ zu meistern. Kreativität und Informationsbereitschaft ist gefragt und kann bei der diesjährigen Gewerbeausstellung von uns sichtbar gemacht werden.

Wir bieten Ihnen zwei Größen des Ausstellungsplatzes an: 9 qm (Standgröße 3 x 3 m) und 18 qm (Standgröße 3x6 m), Sondergrößen bitte vorher anfragen. Den Quadratmeterpreis entnehmen Sie bitte den Teilnahmebedingungen.

Für alle Fragen und ein persönliches Gespräch stehen Ihnen die Mitglieder des Vorstands zur Verfügung.

Um genau planen zu können, bitten wir Sie den Anmeldeschluss **15.06.2023** unbedingt zu beachten. Später eingehende Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir hoffen Sie heute für unsere Gewerbeausstellung -Schaufenster Heringen- begeistert zu haben und freuen uns auf Ihre Teilnahme und eine möglichst hohe Vielfaltigkeit der anwesenden Gewerbebetriebe bei unserer Ausstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand
Werbegemeinschaft Heringen eV

Anlagen



Steffen Andersohn 2. Vorsitzender
Unter der Hanacht 2
36266 Heringen
Tel. 06624-4109895
Fax 06624-4109895
eMail andersohn@werbegemeinschaftheringen.de

Gewerbeausstellung -Schaufenster Heringen- 23.-24.09.2023
Freigelände und Hallen der Firma Möbel Wiedemann GmbH & Co. KG, Unter der Hanacht 11, 36266 Heringen

ANMELDEFORMULAR

Bitte bis zum 15.06.2023 zurück an FAX 06624-4109896 oder Mail: andersohn@werbegemeinschaftheringen.de

Gewerbebetrieb: _____

Ansprechpartner: _____

Position: _____

Telefon/ Handy _____

Telefax _____

E-Mail _____

Benötigte Standgröße: 9 m² 18 m²

Innenbereich Zelt/Freigelände (evtl. mehr m² nach Absprache) Ich benötige _____m²

Informationsstand Präsentationsstand Verkaufsstand

Wasseranschluss benötigt Stromanschluss benötigt: Wechselstrom 230 V
 Drehstrom 380 V



Genauere Beschreibung des Angebotes und der Ausstattung des Standes:

Planen Sie eine eigene Aktion
(Verlosung, Vorführung etc)

Ja
welche? _____

Nein

Möchten Sie für Ihre Kunden vorab
Lose bestellen (mindestens 10 Stck)

Ja Menge _____ Stck.

Nein

Wird eine Übernachtung benötigt?

Ja

Nein

Benötigen Sie hierbei

Unterstützung? Ja nein

Am Sonntag dem 24.09.23 laden wir
Sie um 09.00 Uhr zum Ausstellerfrühstück
Im Zelt ein. Teilnahme:

Ja

Nein

Anzahl Personen

Ich habe die Teilnahmebedingungen gelesen und bin damit einverstanden.

Name in Druckbuchstaben

Datum, Stempel, Unterschrift



Teilnahmebedingungen

Gewerbeausstellung -Schaufenster Heringen- 23.-24.09.2023

Freigelände und Hallen der Firma Möbel Wiedemann GmbH & Co. KG, Unter der Hanacht 11, 36266 Heringen

1. Anmeldung

Zur Anmeldung kann nur der beigefügte Vordruck genutzt werden. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die geltenden Bedingungen sowie die technischen Richtlinien für sich und für alle bei der Ausstellung von ihm Beschäftigten an. Die gesetzlichen arbeits- und gewerblichen Vorschriften sind einzuhalten.

Die Anmeldung muss spätestens bis zum 15.06.2023 erfolgen.

2. Ort, Datum, Öffnungszeiten

Freigelände und Hallen der Firma Möbel Wiedemann GmbH & Co. KG, Unter der Hanacht 11, 36266 Heringen

Samstag und Sonntag, den 23. Und 24. September 2023. 11.00 - 18.00 Uhr

Dieser Zeitraum stellt auch die Mindestöffnungszeiten dar, während dieser Zeit muss der Stand immer besetzt sein.

3. Auf- und Abbauzeiten

Aufbau: Freitag 22.09.23 von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Abbau: Montag 25.09.23 von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Auf- und Abbau werden durch den Aussteller oder eine von ihm beauftragte Person nur während der angegebenen Zeiten durchgeführt. Er stellt sicher, dass während der gesamten Betriebszeit eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Mit dem **Aufbau** der Stände kann folglich am Freitag dem 22.09.23 um 09.00 Uhr begonnen werden. Das Beliefern der Stände muss bis 09.00 Uhr erfolgen.

Der **Abbau** muss am Montag, dem 25.09.23 bis spätestens um 18.00 Uhr abgeschlossen sein. Der Aussteller ist verpflichtet, die von ihm genutzte Fläche vollständig gereinigt und gekehrt an den Veranstalter zu übergeben.

Die Abnahme erfolgt in Absprache mit dem Veranstalter.

Die **Öffnung** des Standes bzw. der Verkauf kann nach Abnahme der Stände durch die Behörden erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass am 23.09.23 von 08.00 – 10.00 Uhr ein Verantwortlicher des Standbetreibers als Ansprechpartner am Stand ist.

4. Zulassung

Über Zulassung und Standzuweisung entscheidet der Vorstand der Werbegemeinschaft nach Eingang der Anmeldungen.

Die Flächen werden vom Veranstalter zugewiesen. Sie erfolgt nach sachlichen Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Der beschriebene Standplatz ist im Umfang nach Art und Maß der vereinbarten Nutzung verbindlich.

5. Untervermietungen

Untervermietungen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes der Werbegemeinschaft Heringen möglich. Der Aussteller ist nicht berechtigt den zugewiesenen Platz Dritten zu überlassen, zu vertauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.



6. Gestaltung und Ausstattung

Der Aussteller ist verpflichtet, über das Angebot und die Ausstattung des Standes Auskunft zu geben. Um ein gutes Gesamtbild zu erzielen, behält sich der Veranstalter hier ein Mitspracherecht vor.

Name und Adresse des Standinhabers müssen sichtbar, gut lesbar am Stand angebracht sein.

Überschreitungen der Standbegrenzung sind unzulässig. Alle Stände, die über Lichtstrom (Wechselstrom 230V) hinaus versorgt werden, müssen über einen Starkstromanschluss (Drehstrom 380V) verfügen (evtl. Verteilung).

Feuermelder, Hydranten, Verteilerschächte, Hauseingänge und sonstige erhebliche Einrichtungen sind vom Veranstalter frei zu halten. Kosten für die Beseitigung von Hindernissen gehen zu Lasten des Ausstellers. An Bäumen, Sträuchern, Geländern...dürfen keine Gegenstände befestigt werden.

Es dürfen ausschließlich Zelte, die schwer entflammbar sind, genutzt werden. Stände und Zelte sind gegen mögliche Windböen zu sichern. Erdnägeln sind grundsätzlich verboten. Bei zu erwartender Unwetterlage ist der Veranstalter berechtigt, die Schließung und/oder den Abbau des Geschäftes zu verlangen.

7. Sicherheitsvorschriften

Die Aufbauten des Ausstellers haben sämtliche Vorschriften der Hygiene, des Brandschutzes, Baurechtes, Umweltrechtes, Gewerberechtes, Gaststättenrechtes, Verkehrsrechtes, Versicherungsrechtes, Arbeitsrechtes sowie allen sonstigen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) zu entsprechen. In jedem Stand ist mindestens ein Feuerlöscher vorzuhalten. Jeder Stand ist mit Standnummer und Namensschild zu versehen, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Der Aussteller haftet selbst und unmittelbar gegenüber Ansprüchen Dritter. Der Aussteller stellt den Veranstalter von der Inanspruchnahme durch Dritte, aus welchen Gründen auch immer, ausdrücklich frei. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

Der Veranstalter ist berechtigt sich jederzeit ohne besonderen Anlass von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verordnungen zu überzeugen. Der Veranstalter ist befugt, die sofortige Beseitigung vorschriftswidriger Zustände durch entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Ausstellers sicherzustellen.

8. Energieversorgung

Stromanschlüsse werden ausschließlich gemäß Vertrag und anliegendem Anmeldeformular bereitgestellt. Ab der Übergabestelle ist der Aussteller für seine Stromversorgung selbst verantwortlich. Dem Aussteller stehen ausschließlich die von ihm angemeldeten Anschlüsse zur Verfügung. Zur Vermeidung von Stromausfällen wird der Strombedarf ausdrücklich eingeschränkt, d.h. nur der angegebene Strombedarf wird auch gewährt. Der Einsatz eines Elektrikers bei Störungen wird dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der Anweisung des Elektrikers evtl. Strom abzuschalten, ist umgehend Folge zu leisten. Der Elektriker ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen den Aussteller von der Stromversorgung auszuschließen. Es bedarf hierzu keiner Rücksprache mit dem Veranstalter. Der Aussteller versorgt sich eigenständig mit nötigen Kabeln und Verlängerungskabeln. Erforderlich werdende Installationen sind aus Sicherheitsgründen von einer Fachfirma auszuführen. Jede Anschlussstelle ist vom Aussteller mit FI-Schutzschalteranlage zu versehen. Elektrowärmegeräte dürfen an das Stromnetz nicht angeschlossen werden. Kabeltrommeln sind nur in geeigneter Form und vollständig entrollt zulässig. Alle elektrischen Betriebsmittel, welche durch den Aussteller eingebracht werden, müssen den allgemeinen Regeln der Elektrotechnik (VDE/CE-Kennzeichen) entsprechen.

9. Musikbeschallung/ sonstige Vorführungen/GEMA

Musikbeschallungen und sonstige Vorführungen in und vor dem Stand sind dem Veranstalter zu melden, da sie evtl. einer Genehmigung bedürfen. Hierdurch entstehende GEMA-Gebühren hat der Aussteller selbst zu tragen. Der Veranstalter behält sich eine Untersagung derartiger Angebote vor, insbesondere dann, wenn das vorrangige Künstlerprogramm auf Bühne und Aktionsfläche oder Dritte gestört werden. Den Anweisungen des vom Veranstalter autorisierten Personals ist Folge zu leisten.



10. Abfallentsorgung und Reinigung

Jeder Aussteller ist für die Sauberkeit am und um seinen Stand selbst verantwortlich, tägliches Reinigen und eine Endreinigung des benutzten Platzes ist Pflicht. Am Stand sind durch den Aussteller ausreichend Abfallbehälter für die Benutzung durch die Besucher aufzustellen. Mülltonnen bzw. Müllcontainer stehen zur Verfügung. Der zu entsorgende Müll (Pappe etc) muss auf kleinstmöglichen Zustand gebracht werden. Standböden, Teppichreste, Holzkeile, Kühlgeräte u.ä. sind durch den Aussteller selbst abzutransportieren.

11. Produktplacement

Als Getränkepartner wurde nachstehender Partner bestimmt:

Getränke Pfalzgraf, Raiffeisenstrasse 8, 36277 Schenkklengsfeld

12. Verlosung

Es wird am Sonntag dem 24.09.23 eine Verlosung stattfinden. Losverkauf erfolgt an beiden Tagen und im Vorfeld. Nähere Informationen folgen bei der Ausstellerversammlung.

13. Aufbauten, Angebot

Der Aussteller ist verpflichtet, sein Geschäft in der genehmigten Form und im vorgesehenen Umfang durchzuführen. Die Genehmigung zur Beteiligung kann nur im Rahmen der eigenen, gewerbsmäßigen ausgeübten Angebotspalette erteilt werden. Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Angebote abzulehnen und für angemeldete Produkte das Warenangebot gänzlich zu untersagen.

Die Aufbauten haben in Abstimmung in attraktiver Art und Weise zu erfolgen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Sämtliche Aufbauten stehen unter sachlichem und örtlichem Genehmigungsvorbehalt durch den Veranstalter und den abnehmenden Behörden.

14. Gebühren

Die Standgebühr ist nach Bestätigung der Anmeldung und Erhalt der Rechnung sofort und ohne weitere Aufforderung auf das nachstehende Konto der Werbegemeinschaft Heringen eV zu überweisen:

Werbegemeinschaft Heringen eV. IBAN: DE67 5329 0000 0004 0353 48 BIC: GENODE51BHE
Verwendungszweck -Gewerbeausstellung Schaufenster Heringen 2023-

Standgebühr:

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer 19 % für Innenraum und Freifläche

STANDART/ANGEBOT	Preis MITGLIED	Preis NICHTMITGLIED
Speisen	340,- € (Verein 10 % v. Umsatz)	490,00 €
Getränke	50 % v. Erlös	auf Anfrage
Präsentationsstand 9 qm	190,- € (3x3 m)	240,- € (3x3 m)
Präsentationsstand 18 qm	230,- € (3x6 m)	280,- € (3x6 m)



15. Rücktritt, Ausfall der Veranstaltung, Haftung

Ein vertraglich vereinbartes Rücktritts- Stornierungsrecht besteht nicht. Erklärt der Aussteller, dass er seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht sicherstellen kann und deshalb nicht aufbauen wird, so ist in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des Standgeldes ohne Abzug an den Veranstalter zu entrichten. Ein Anspruch auf Teil- Gesamtrückerstattung bereits geleisteter Zahlungen besteht nur, wenn es dem Veranstalter gelingt, den Standplatz anderweitig zu vergeben und die Höhe ersatzweise vereinbarten Nutzungsgeldes dem ursprünglichen Nutzungsentgelt entspricht.

Dem Veranstalter steht ein vertragliches Rücktrittsrecht im Falle einer Großschadenslage im direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung zu, soweit die Veranstaltung aus diesem Grund insgesamt abgesagt wird. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte insbesondere wegen höherer Gewalt bleiben unberührt. In beiden Fällen hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung bzw. teilweise Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Veranstaltung oder einem Abbruch der nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Veranstaltungsdauer beträgt, hat der Aussteller keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Nutzungsentgeltes. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers infolge eines Abbruchs oder einer Absage, insbesondere auf Schadensersatz, sind hingegen ausgeschlossen. Dem Aussteller obliegt innerhalb der angemieteten Fläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber jedem, der die Standfläche aufsucht. Er haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine verschuldensunabhängige Haftung sowie die Haftungseinschränkung gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten sowie bei erfolgter Zusicherung von Eigenschaften oder soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der Veranstalter haftet darüber hinaus nicht für Störungen, die innerhalb des elektrischen Versorgungsnetzes des Energieversorgers auftreten.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen hiervon unberührt.

Heringen, 31.03.2023

WERBEGEMEINSCHAFT HERINGEN eV
Der Vorstand

